

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER NYRIS GMBH FÜR DIE ÜBERLASSUNG SEINER BILDERKENNUNGSSOFTWARE

## Geltung der Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Geschäfts- und Nutzungsbedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen nyris und dem Vertragspartner (ausschließlich Business-to-Business- („B2B“) Beziehungen) und regeln die Nutzung der IMCP, der IMCP API und der IMCP-Datenbank durch den Vertragspartner.

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, der nyris stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

## 1. **Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Die „**IMCP**“ (Image Matching Cloud Plattform) ist ein Dienst zur Bilderkennung, welcher nach bestimmten Mustern und Strukturen in Bildern sucht und diese mit den in der Datenbank vorhandenen Mustern und Strukturen anderer Bilder vergleicht.
- 1.2 Die „**IMCP-API**“ ist eine Programmierschnittstelle (genauer: Schnittstelle zur Anwendungsprogrammierung). Das ist ein Programmteil, der von einem Softwaresystem anderen Programmen zur Anbindung an das System zur Verfügung gestellt wird.
- 1.3 „**Nutzer**“ sind die diejenigen, die die bereitgestellte Software über das Internet oder die mobilen Applikationen des Vertragspartners in Anspruch nehmen.
- 1.4 „**nyris**“ ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die deutschem Recht unterliegt und den satzungsmäßigen Sitz in Berlin hat, im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HTB 169967 eingetragen ist und in der Warschauer Straße 58a in 10243 Berlin geschäftsansässig ist.
- 1.5 „**Vertragspartner**“ ist derjenige, mit dem nyris den Vertrag über die Nutzung der Software abschließen wird.

## 2. **Vertragsgegenstand**

nyris stellt Vertragspartnern eine Online Plattform für die Erkennung von Bildern, als sog. „Software as a Service“ über das Internet und ggf. mobile Applikationen zur Nutzung bereit. Durch diese Plattform werden die Nutzer beim Auffinden der Produkte des Vertragspartners über eine visuelle Suche, d.h. über die Suche nach Produkten mit einem Bild, welches das gewünschte Produkt enthält, unterstützt. Die Leistungen von nyris und die Mitwirkungspflichten des Vertragspartners sind in der Leistungsbeschreibung ausführlich beschrieben.

## 3. **Nutzungsrechte**

- 3.1 Sämtliche, von nyris bereitgestellte Software, ist leistungsschutz- und urheberrechtlich geschützt. Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, wird dem Vertragspartner für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht übertragbares, räumlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der von nyris bereitgestellten Software eingeräumt.

3.2 Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, die von nyris bereitgestellte Software zu kopieren, zu verändern, zu dekompileieren und/oder die Quellcodes der von nyris bereitgestellten Software auf eigenen Systemen zu speichern.

3.3 Die Rechteeinräumung ist auflösend bedingt durch die vertragsgemäße Zahlung der geschuldeten Vergütung. Die Nutzungsrechte und die Nutzungsberechtigung für die von nyris bereitgestellten Software erlöschen mit Vertragsbeendigung.

#### 4. **Laufzeit und Kündigung des Vertrags**

4.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, tritt der Vertrag mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Maßgeblich für die Laufzeit des Vertrags sowie für die Fälligkeit der Vorauszahlungen ist die im jeweiligen Einzelfall vereinbarte Lizenzzeit.

4.2 Sofern monatliche Lizenzen vereinbart sind, kann eine ordentliche Kündigung der Leistungen mit einer Frist von vier Wochen zum Vertragsmonatsende erfolgen. Bei Jahreslizenzen erfolgt eine automatische Verlängerung der Leistungen jeweils um ein Jahr, sofern eine ordentliche Kündigung nicht drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsende erfolgt.

4.3 Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. Bei Mietsachen gilt § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB gilt mit der Maßgabe, dass hiernach eine außerordentliche fristlose Kündigung nur möglich ist, sofern der Entzug der Mietsache unberechtigt erfolgt und – sofern ein Mangel vorliegt – es dem Vertragspartner trotz erfolgter Nachbesserung nicht gelungen ist, die Verfügbarkeit der Mietsache wiederherzustellen.

4.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### 5. **Pflege der Software, Reaktionszeiten, Verfügbarkeit**

5.1 nyris stellt die IMCP, die IMCP API und die IMCP-Datenbank in der Form und mit den Funktionen und Diensten bereit, die im aktuellen Zeitpunkt verfügbar sind. nyris entwickelt die Software in Bezug auf Qualität und Modernität fort, beseitigt etwaige Fehler und überlässt dem Vertragspartner hieraus entstehende neue Versionen der Software. Miterfasst sind kleine Funktionsänderungen oder -erweiterungen.

5.2 Der Anspruch von Vertragspartnern auf die Nutzung von IMCP, IMCP API und der IMCP-Datenbank und ihrer Funktionen besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik. Die Leistungen werden nur in Bezug auf die zuletzt von nyris ausgelieferte Software erbracht. nyris ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der Software und dem technischen Fortschritt anzupassen und zu verändern.

5.3 Es gelten folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:

5.3.1 Fehlerklasse 1 (Betriebsverhindernde Fehler): Der Fehler verhindert den produktiven Einsatz beim Vertragspartner und den Nutzern und eine Umgehungs-lösung liegt nicht vor: In diesem Fall beginnt nyris unverzüglich nach Fehler-

meldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zu Beseitigung des Fehlers fort.

5.3.2 Fehlerklasse 2 (Betriebsbehindernde Fehler): Der Fehler behindert den produktiven Einsatz bei den Nutzern erheblich, die Nutzung der Software ist jedoch mit Umgehungslösungen, die von nyris aufgezeigt werden, oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: In diesem Fall kann nyris den Fehler mit einer der nächsten Versionen der Software beseitigen.

5.3.3 Fehlerklasse 3 (Sonstige Fehler): Fehler die den produktiven Einsatz bei den Nutzern nur unwesentlich beeinträchtigen, können von nyris bei Gelegenheit beseitigt werden.

5.4 Die Verfügbarkeit der von nyris bereitgestellten Software darf über einen Abrechnungszeitraum von einem Monat gerechnet je nach vereinbartem Service Level folgende Prozentsätze nicht unterschreiten:

Service Level	Prozentsatz der monatlichen Verfügbarkeit
Basic	95%
Business (gesondert zu vereinbaren)	98%
Platin (gesondert zu vereinbaren)	99,999%

Eine Verfügbarkeit fehlt ab dem Zeitpunkt und solange nyris seine Reaktionszeiten nach Ziffer 5.3 nicht einhält.

5.5 Leistungszeitraum des Supports für die Wiederherstellung der Verfügbarkeit sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – ausschließlich die regulären Arbeitszeiten von Montag bis Freitag (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen) von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

5.6 Wird die vertragliche geschuldete Verfügbarkeit unterschritten, erhält der Vertragspartner für jede 0,5% Unterschreitung der geschuldeten Verfügbarkeit ein Dienstleistungsguthaben (Service Credits) in Höhe von 1% der monatlichen Vergütung für den betreffenden Abrechnungszeitraum ab dem Zeitpunkt der Unterschreitung, maximal jedoch 50% der monatlichen Vergütung für den betreffenden Abrechnungszeitraum.

5.7 Die Geltendmachung einer Unterschreitung und Beanspruchung von Service Credits ist nyris von dem Vertragspartner schriftlich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ende des Abrechnungszeitraums anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche in Bezug auf die Unterschreitung der vertraglich geschuldeten Verfügbarkeit ausgeschlossen.

5.8 Der Vertragspartner kann Schadenersatz oder eine Reduktion der vereinbarten monatlichen Vergütung nur geltend machen, wenn die Unterschreitung der geschuldeten Verfügbarkeit von nyris verschuldet war. Gewährte Service Credits werden auf den geltend

gemachten Schaden oder die Reduktion der Vergütung angerechnet.

- 5.9 Stellt sich heraus, dass eine Fehlermeldung des Vertragspartners unbegründet war, weil kein Fehler im Sinne von Ziffer 5.3 vorliegt, so kann nyris für Leistungen bei der Fehlersuche oder Fehlerbeseitigung eine Vergütung verlangen, die den Zeit- und Materialaufwand berücksichtigt.
- 5.10 Zur Optimierung der Software führt nyris regelmäßig Wartungsarbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten gemäß Ziffer 5.5 durch. Der Vertragspartner wird mindestens drei Arbeitstage im Voraus über planbare Arbeiten informiert, sofern diese Arbeiten Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der IMCP haben. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Datenverlusten, ist nyris jederzeit berechtigt, Wartungszeiten durchzuführen. Zeiten, in denen Wartungsarbeiten durchgeführt werden, reduzieren die Verfügbarkeit nach Ziffer 5.4 nicht.

## 6. Haftung

- 6.1 nyris haftet unbeschränkt für Vorsatz sowie für Ansprüche aus zwingendem Produkthaftungsrecht oder wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
- 6.2 Im Fall von Fahrlässigkeit haftet nyris nur unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von nyris aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für fahrlässiges Verhalten, unabhängig vom Rechtsgrund, der Höhe nach beschränkt auf einen Gesamtbetrag von EUR 50.000 (in Worten: Fünfzigtausend Euro) beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit verdoppelt sich diese Haftungsgrenze. In jedem Fall haftet nyris nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Gewinnausfallschäden werden nicht ersetzt. Bei Datenverlusten werden nur die Kosten der Wiederherstellung ersetzt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von nyris auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von nyris.
- 6.3 Bei einer Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für alle sonstigen Ansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

## 7. Rechte an Inhalten und Verantwortlichkeit für Inhalte

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Nutzung der Dienste ebenso wie bei seinen Mitwirkungspflichten die geltenden Gesetze zu befolgen. Der Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, dass die von ihm eingestellten Inhalte rechtlich zulässig und frei von Rechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte anderer Personen oder rechtlichen Vorschriften verletzen. Er stellt nyris daher von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die Nutzer oder sonstige Dritte gegen nyris wegen einer Verlet-

zung ihrer Rechte durch die vom Vertragspartner auf die IMCP-Datenbank eingestellten Inhalte geltend machen. Der Vertragspartner stellt nyris ferner von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadensersatzansprüchen frei, die Nutzer oder sonstige Dritte gegen nyris wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die Nutzung der Dienste von IMCP durch den Vertragspartner geltend machen. Der Vertragspartner übernimmt alle der nyris aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter entstehenden allgemeinen Kosten, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Sämtliche weitergehenden Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche von nyris bleiben unberührt. Die vorstehenden Pflichten des Vertragspartners gelten nicht, soweit der Nutzer die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

## 8. **Ausübung der Rechte durch Dritte, Vertragsübernahme**

8.1 Zum Zwecke der Vertragserfüllung und Ausübung der nyris gemäß diesem Vertrag zustehenden Rechte kann sich nyris anderer Unternehmen bedienen.

8.2 Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von nyris auf Dritte übertragen. nyris ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen die Rechte und Pflichten von nyris aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 9. **Datenschutz**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der angebotenen Dienste ist es erforderlich, die persönlichen Daten der Vertragspartner zu speichern und zu verarbeiten. nyris gewährleistet den vertraulichen Umgang mit diesen Daten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

## 10. **Exklusivität**

Die Vertragsbeziehung begründet für nyris keine Exklusivität. nyris ist uneingeschränkt berechtigt, vergleichbare Kooperationen mit Dritten einzugehen.

## 11. **Schlussbestimmungen**

11.1 nyris behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern, soweit dies durch Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung oder behördlichem Handeln oder durch technische Weiterentwicklungen erforderlich werden sollte, es sei denn, dass dies für den Vertragspartner nicht zumutbar ist. nyris wird den Nutzer über Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen rechtzeitig benachrichtigen. Widerspricht der Vertragspartner den neuen Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach einer solchen Benachrichtigung, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen als vom Nutzer akzeptiert. nyris wird den Vertragspartner in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen.

- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch bei Aufhebung dieser qualifizierten Schriftklausel. Davon ausgenommen sind nachweislich getroffene mündliche und/oder konkludente Individualvereinbarungen i.S.d. § 305 b BGB.
- 11.3 Falls einzelne Bestimmungen diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 11.4 Gerichtsstand ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von nyris. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Vertragspartner nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 11.5 Für diesen Vertrag sowie für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 28. Januar 2020